

Rechtsformen auf einen Blick

	Einzelfirma	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	AG (Aktiengesellschaft)
Gründung	Grundsätzlich formlos durch eine natürliche Person mit dem AHV-Status ‚Selbständigerwerbend‘	Durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Vorgeschriebene Gründungsformalitäten	Durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Vorgeschriebene Gründungsformalitäten
Firmenname	Frei wählbar mit zwingendem Zusatz des Familiennamens	Fantasiebezeichnung oder Familienname mit zwingendem Zusatz ‚GmbH‘	Fantasiebezeichnung oder Familienname mit zwingendem Zusatz ‚AG‘
Gründungskosten	Übliche Investitionen, Handelsregistereintrag (ca. Fr. 200.-)	Übliche Investitionen, Beratungskosten für Statuten und Gründungsdokumente, Handelsregistereintrag und Beurkundungsgebühren (ca. Fr. 1'500.- bis 3'000.-)	Übliche Investitionen, Beratungskosten für Statuten und Gründungsdokumente, Handelsregistereintrag und Beurkundungsgebühren (ca. Fr. 1'500.- bis 3'000.-)
Handelsregistereintrag	Ab einem jährlichen Umsatz von Fr. 100'000.- obligatorisch, freiwilliger Eintrag möglich	Obligatorisch, die GmbH entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	Obligatorisch, die AG entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag
Erforderliches Kapital	Kein Mindestkapital	Mindestkapital Fr. 20'000.- und vollständig einbezahlt	Mindestkapital Fr. 100'000.- und zu 20%, mind. aber Fr. 50'000.- einbezahlt
Haftung für Geschäftsschulden	Persönliche und unbegrenzte Haftung mit dem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen	Es haftet nur das Gesellschaftskapital. Private Haftung der Geschäftsführer nur bei Fahrlässigkeit	Es haftet nur das Gesellschaftskapital. Private Haftung des Verwaltungsrates nur bei Fahrlässigkeit

	Einzelfirma	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	AG (Aktiengesellschaft)
Steuern	Geschäftliches und privates Einkommen und Vermögen werden zusammen besteuert	Die GmbH versteuert ihren Gewinn und ihr Vermögen selber. Die Gesellschafter versteuern ihren Lohn und allfällige Gewinnausschüttungen als Einkommen und ihre Stammanteile als Vermögen in der privaten Steuererklärung	Die AG versteuert ihren Gewinn und ihr Vermögen selber. Die Aktionäre versteuern ihren Lohn und allfällige Gewinnausschüttungen als Einkommen und ihre Anteile am Aktienkapital als Vermögen in der privaten Steuererklärung
Sozialversicherungen	AHV/IV/EO: obligatorisch UVG: ‚freiwillig‘, in der Regel Einschluss in der privaten Krankenkasse BVG: freiwillig KTG: freiwillig ALV: nicht versicherbar	AHV/IV/EO: obligatorisch, die mitarbeitenden Gesellschafter gelten als Angestellte UVG: obligatorisch BVG: obligatorisch KTG: freiwillig ALV: obligatorisch, Firmeninhaber haben keinen Anspruch auf Leistungen der ALV, solange Eintrag im Handelsregister besteht	AHV/IV/EO: obligatorisch, die mitarbeitenden Aktionäre gelten als Angestellte UVG: obligatorisch BVG: obligatorisch KTG: freiwillig ALV: obligatorisch, Firmeninhaber haben keinen Anspruch auf Leistungen der ALV, solange Eintrag im Handelsregister besteht
Gesetzliche Bestimmungen	OR Art. 945 Bei Eintrag im Handelsregister gelten Buchführungsvorschriften wie bei GmbH und AG	OR Art. 772 bis 827	OR Art. 620 bis 771

Auf den Vergleich mit der Kollektivgesellschaft und anderen ‚speziellen‘ Gesellschaftsformen haben wir bewusst verzichtet. Die Handhabung solcher Unternehmensformen ist unseres Erachtens kompliziert und nicht empfehlenswert.